

Zur Information für die Teilnehmer

Termine zur vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Venne-Nord

1. Besitzübergang auf die neuen Flächen

- geregelt gemäß dem Flurbereinigungsgesetz in der Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung und in den Überleitungsbestimmungen
- **Einheitlicher Stichtag für den Besitzübergang auf die neuen Flächen:**
01.12.2025 (anderweitige Abmachungen unter den Beteiligten sind zulässig, werden aber vom ArL nicht beaufsichtigt); **bei Öko-Regelungen ggfs. Besitzübergang erst zu einem späteren Zeitpunkt**
- **Zustand der Flächen bei Übergabe an den neuen Besitzer:**
 - am Abend des vorhergehenden Tages muss die Räumung vollständig erfolgt sein
 - die mit Halmfrüchten bestellt gewesenen Äcker sind in geschältem, geästetem oder gegrubbertem Zustand zu übergeben
 - Stilllegungsflächen sind in gemulchtem Zustand zu übergeben
- Für die Erhaltung von **Dauergrünland** gelten die allgemeinen Vorschriften; es gibt keine Sonderregelungen für die Besitztausche in Flurbereinigungsverfahren
- Das **Entfernen von** in abzugebenden Flächen stehenden **Holzbeständen** durch den Altbesitzer ist **nur mit Zustimmung des ArL** erlaubt

2. Arbeiten nach Besitzübergang auf die neuen Flächen

- **Instandsetzungsarbeiten auf den neuen Flächen:**
 - In der Regel: Ausführung durch den neuen Besitzer
 - Im Ausnahmefall: Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft (auf Antrag, Antragstellung bis spätestens **01.06.2026**)
- **Regelungen für übergegangene Holzbestände:**
 - Ggfls. Geldabfindung für abgegebenes Holz bis **01.06.2026** beantragen;
 - Entfernen des Holzbestandes durch den alten oder neuen Besitzer nur mit Zustimmung des ArL
- **Schadhafte Durchlässe sind vom alten Besitzer zu entfernen bis spätestens 01.06.2026**

FÜR WEITERE INFOS BLATT BITTE WENDEN!!!

3. Sonstiges

Vermessung der neuen Grundstücke: ab Anfang September 2025

Abmarkung und Kennzeichnung der neuen Grenzpunkte mit Pflöcken (Länge: 0,75 m, Farbe des Kopfes: rot, Ordnungsnummern der neuen Landempfänger sind auf der jeweiligen Seite des Pflockes angegeben); Abmarkung mit Grenzsteinen nur auf schriftlichen Antrag (Kosten pro Grenzpunkt 110,- €)

Grenz- und Vermessungsmaße dürfen nicht beschädigt werden

Zeitbedarf für Vermessung: ca. 1,5 – 2 Monate

Öffentliche Bekanntmachung der Vorläufigen Besitzeinweisung bei der Gemeinde Ostercappeln: voraussichtlich in der 44. oder 45. Woche

Auslegung der Überleitungsbestimmungen, der Zuteilungskarten (=Karten mit den neuen Grundstücken) und des Nachweises der neuen Flurstücke bei der Gemeinde Ostercappeln: voraussichtlich ab der 45./46. Woche, für ca. 1 Monat

Auskunftstermine des ArL zur Vorläufigen Besitzeinweisung, gleichzeitig Termin zur Beantragung von Instandsetzungsarbeiten bzw. Geldabfindungen wegen abgegebener Holzbestände: **am 18.11., 19.11 und 20.11.2025 in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Gemeinde Ostercappeln im Bürgersaal, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln**
Für diese Termine ist eine vorherige telefonische Anmeldung bei Herrn Bruns 0541/503-446 notwendig.

Einzuhaltende Grenzabstände:

- **allgemein:** Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich des Grenzabstandes die Vorschriften des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes zu beachten (insbesondere das "Schwengelrecht")
- **an oberirdischen Gewässern:** Einfriedigungen aus totem Material dürfen nicht näher als 1 Meter von der Böschungsoberkante gesetzt werden; die Satzungsbestimmungen des Unterhaltungsverbandes und des Wasser- und Bodenverbandes sind zu beachten
- **an Anpflanzungen und Wallhecken:** Einfriedigungen aus totem Material dürfen nicht näher als 1,20 Meter von der letzten Pflanzreihe gesetzt werden
- **bei Ackernutzung an Gewässer** muss ein mindestens **1.0 m breiter Streifen** von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben
- das Wenden mit Wirtschaftsgeräten auf den Wegen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist nicht zulässig.

Regelungen für Pachtflächen:

- **bestehende Pachtverhältnisse gehen auf neue Flächen über**
- Regelung der Pachtverhältnisse obliegt den Betroffenen
- Bei Schwierigkeiten: Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse bzw. auf Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung (hier nur Pächter antragsberechtigt) sind beim ArL bis spätestens 3 Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu stellen

Landabzug: 0,35 %

Umrechnungsfaktor: 1 400,-€ / Werteinheit

Telefonnummern für Rückfragen: Herr Bruns 0541/503-446, Herr Sternitzke 0541/503-449